

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

...Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Punkt 7 der 665. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 1994

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 GG aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 4 Abs. 5)

Der in § 4 Abs. 5 vorgesehene neue Satz 6 erhält folgende Fassung:

"Wird die Einhaltung des erklärten Wertes nicht nachgewiesen oder ergibt die behördliche Überwachung, daß ein nach Absatz 1 der Abgabeberechnung zugrunde zu legender Überwachungswert oder eine Festlegung nach Absatz 4 Satz 6 nicht eingehalten ist oder nicht als eingehalten gilt, finden die Absätze 1 bis 4 Anwendung."

Begründung:

Um für den Vollzug Mißverständnisse zu vermeiden, wird klargestellt, daß die Vergünstigung des § 4 Abs. 5 Satz 1 entfällt, wenn die vom Einleiter vorzunehmende Auswertung des Meßprogramms unter Einbeziehung der Meßergebnisse der behördlichen Überwachung eine Überschreitung des erklärten Wertes ergibt. Die Ermittlung der Schadeinheiten richtet sich in diesen Fällen nach den Absätzen 1 bis 4. Dies gilt ohnehin dann, wenn die behördliche Überwachung eine Überschreitung der im Bescheid durch die Behörde festgelegten Überwachungswerte ergibt.

**Ausgegeben am
03. FEB. 1994**